

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2769

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Drs. 18/3279

Berichterstattung: Abg. Hermann Grupe (FDP)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/3279, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Empfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande. Der mitberatende Unterausschuss „Verbraucherschutz“ stimmte mit demselben Ergebnis ab, ebenso der gleichfalls mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Gegenstand des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist die Zustimmung des Landtages zu einem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV). Der vorliegende Staatsvertrag soll einen im Jahr 2004 zwischen den beiden Ländern geschlossenen Staatsvertrag ändern. Durch den Staatsvertrag wird die Zusammenarbeit der Länder bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben auf den Gebieten des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit geregelt. Für diese Zusammenarbeit werden durch den Staatsvertrag wechselseitig Hoheitsrechte der Länder übertragen, indem jeweils Bedienstete des einen Landes ermächtigt werden, im Gebiet des anderen Landes hoheitliche Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen. Im Zusammenhang damit wird u. a. der Ausgleich der wechselseitig entstehenden Kosten geregelt.

Durch den vorliegenden Änderungsstaatsvertrag sollen im Wesentlichen

- bestimmte Gegenstände der sogenannten Norddeutschen Kooperation in den Staatsvertrag integriert,
 - einige zusätzliche Aufgaben auf dem Gebiet der Tiergesundheit, für deren Wahrnehmung bisher der Landkreis Cuxhaven zuständig ist, auf das Land Bremen übertragen,
 - Aufgabenübertragungen auf das Land Bremen befristet sowie
 - die Gebührenerhebung und der Kostenausgleich neu geregelt
- werden.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss eingebracht und erläutert. Eine Aussprache ergab sich in den Ausschüssen nicht.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst berichtete im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, dass seitens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (durch den Niedersächsischen Landkreistag) gegenüber der Landtagsverwaltung darauf hingewiesen worden sei, dass durch Regelungen des Änderungsstaatsvertrages Belange des Landkreises Cuxhaven unmittelbar berührt würden, eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach Artikel 57 Abs. 6 NV aber unterblieben sei. Da im vorliegenden Fall der Landkreis Cuxhaven mit den ihn betreffenden Regelungen des Staatsvertrages ausdrücklich einverstanden sei, solle in diesem Einzelfall der Frage nach der Notwendigkeit einer Anhörung nach Artikel 57 Abs. 6 NV nicht weiter nachgegangen werden. Für die Zukunft werde aber um Beachtung etwaiger Anhörungsrechte der Kommunen gebeten. Der Ausschuss nahm dies zur Kenntnis.

(Verteilt am 26.03.2019)